

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Jakob Walbert, Dr.
Kantonsarzt a.i.
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 29 60
Fax 062 835 29 65
kantonsarzt@ag.ch
www.ag.ch/dgs

per Mail
An die
- Freipraktizierende Ärzteschaft
- Spitäler
- Alters- und Pflegeheime
im Kanton Aargau

6. Dezember 2023

Revision Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) per 1. Januar 2017 / Fürsorgerische Unterbringung (FU); Ambulante Massnahme; Rückmeldung von Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen an das Familiengericht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Revision vom EG ZGB, nach der Aufgabe des Amtsarztsystems sowie weiteren Überarbeitungen eben dieses Gesetzes, wird die fürsorgerische Unterbringung neu unter § 44 ff. EG ZGB geregelt, wobei die Zuständigkeit bei fürsorgerischer Unterbringung unter 1§ 46 EG ZGB geregelt wird. Die Bereiche "Ambulante Massnahme" und "Rückmeldung von Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen an das Familiengericht" erfahren keine Änderung und bleiben wie bisher geregelt.

1. Anordnung einer Fürsorgerischen Unterbringung FU (EG ZGB § 67 a bis i)

Eine Person, die an einer psychischen Störung (inkl. Sucht) oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Art. 426 Abs. 1 n ZGB).

Ab 1. Januar 2017 sind neu **alle** im Kanton praktizierenden Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung (BAB) sowie wie bisher die Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte der überweisenden Einrichtung (Spital, Pflegeheim) berechtigt, eine FU für längstens sechs Wochen anzuordnen. Nebst der Ärzteschaft können auch die Familiengerichte eine FU anordnen.

Im Weiteren nehmen derzeit Ärztinnen und Ärzte sowie die Oseara AG, Kloten im Auftrag des Kantons Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen im Kanton Aargau vor. Diese Ärztinnen und Ärzte stehen zur Verfügung, um FU-Beurteilungen vorzunehmen und FU-Verfügungen zu erlassen (vergleiche "Merkblatt fürsorgerische Unterbringung (FU) in der Beilage). Damit ist gewährleistet, dass jederzeit auch notfallmässig FU-Patientinnen und -patienten beurteilt werden können.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Für die Ausstellung des FU-Entscheides muss das offizielle Formular des Kantons Aargau verwendet werden (Beilage).
- Ein Exemplar des FU-Entscheides muss der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zugestellt werden. Im Kanton Aargau sind dies die Familiengerichte am Wohnsitz der betroffenen Person. Die Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) leiten keine FU-Entscheide an die Familiengerichte weiter.

- Ein Exemplar des FU-Entscheides muss der betroffenen Person ausgehändigt werden.
- Der FU-Entscheid ist grundsätzlich auch einer nahestehenden Person zu eröffnen. Im Grundsatz entscheidet die betroffene Person, wer zu informieren ist. Kann sich die betroffene Person nicht äussern, hat der Arzt abzuwägen, wer zu informieren ist (entscheidend ist in erster Linie die Realbeziehung und nicht die Formalbeziehung). Will die betroffene Person, dass keine Mitteilung erfolgt, so ist dieser Wille zu respektieren.
- Der FU-Entscheid ist gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zuzustellen.
- Erfolgt eine Einweisung in die Psychiatrischen Dienste Aargau AG, muss ein Exemplar des FU-Entscheides dem FU-Sekretariat der PDAG gefaxt (Fax-Nr.: 056 462 28 39) oder gemailt (Mail-Adresse: fu_sekretariat@pdag.ch) werden.
- Der einweisende Arzt/die einweisende Ärztin muss die betroffene Person zwingend selber untersuchen; Einweisungen aufgrund von Akten und ohne persönliche Untersuchung sind nicht rechtsgenügend. Die Untersuchung hat dem Einweisungsentscheid unmittelbar voranzugehen. Es ist also nicht gestattet, beispielsweise erst am Folgetag der Untersuchung die Einweisung vorzunehmen. Die betroffene Person muss nicht nur untersucht, sondern auch angehört werden. Die Anhörung bedeutet nicht nur die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Vielmehr muss der/die über die Unterbringung Entscheidende selber die Person mündlich anhören, und diese muss sich zur Unterbringung äussern und dazu Stellung nehmen können. Folglich muss der Arzt/die Ärztin sie auch darüber unterrichten, um was es geht sowie über den Vorgang, die Gründe und die folgende Unterbringung. Er muss zudem die Stellungnahme der Patientin/des Patienten zur Kenntnis nehmen. Selbstverständlich wird der Zustand der betroffenen Person ein solches Gespräch häufig nur beschränkt zulassen. Es ist demzufolge den Gegebenheiten und Möglichkeiten anzupassen. Die Anhörung kann nur unterbleiben, wenn der Patient gar nicht ansprechbar ist. Weitere Informationen zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie die notwendigen Formulare sind auf unserer Homepage (www.ag.ch/dgs > Gesundheit > Dienste & Informationen > Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) erhältlich.

NB: Seit dem 1. Januar 2013 ist die **Einweisung zur Untersuchung** in eine geeignete Einrichtung durch eine Ärztin oder einen Arzt **nicht mehr möglich**. Über diese Kompetenz verfügen nur die Familiengerichte.

Kostenübernahme: Freipraktizierende Ärztinnen und Ärzte können die Kosten der Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung dem Staat in Rechnung stellen. **Auf der Rechnung sind zwingend die Patientendaten sowie der Vermerk "FU verfügt" oder "FU nicht verfügt" anzubringen.** Die Honorarnoten nach Tarmed sind an folgende Adresse zu schicken:

Departement Gesundheit und Soziales
 Zentrale Rechnungsstelle
 Referenz Nr. 50010025
 Postfach 2254
 5001 Aarau

2. Antrag an das Familiengericht zur Anordnung einer ambulanten Massnahme zwecks Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung

Art. 437 n ZGB sieht vor, dass die Kantone die Nachbetreuung (nach einem stationären Aufenthalt) regeln und dass sie ambulante Massnahmen zur Vermeidung einer Einweisung vorsehen können. In § 67 n EG ZGB hat der Kanton Aargau festgelegt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Familiengerichte) bei einer Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, ambulante Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person anordnen kann, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

Die zur Berufsausübung im Kanton Aargau berechtigten Ärztinnen und Ärzte (freipraktizierende Ärzteschaft), Kaderärztinnen und Kaderärzte eines aargauischen Spitals sowie Heimärztinnen und Heilmärzte können beim zuständigen Familiengericht einen entsprechenden Antrag stellen.

Der Antrag hat mittels dem im Anhang 2 zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen. Das Formular ist selbsterklärend und muss vollständig ausgefüllt werden.

Kostenübernahme: Die Kosten sind von den Patientinnen und Patienten beziehungsweise den Krankenkassen zu tragen und können dem Staat nicht in Rechnung gestellt werden.

3. Rückmeldung der Durchführungsstelle von Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen an das Familiengericht

In § 67 o Abs. 1 EG ZGB ist festgelegt, dass die mit der Durchführung von angeordneten Massnahmen im Einzelfall beauftragte Stelle (freipraktizierende Ärztin/Arzt) dem Familiengericht Meldung zu erstatten hat, sobald sich die betroffene Person nicht an die Anordnungen hält oder die Nachbetreuung beziehungsweise die ambulanten Massnahmen die gewünschte Wirkung nicht erzielen.

Die Rückmeldung hat mittels dem im Anhang 3 zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen. Das Formular ist selbsterklärend und muss vollständig ausgefüllt werden.

Kostenübernahme: Die Kosten sind von den Patientinnen und Patienten beziehungsweise den Krankenkassen zu tragen und können dem Staat nicht in Rechnung gestellt werden.

4. Verschiedenes

Die Formulare und Informationsschreiben sind auf unserer Homepage aufgeschaltet (www.ag.ch/dgs > Gesundheit > Dienste & Informationen > Kindes- und Erwachsenenschutzrecht).

Für allfällige Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Jakob Walbert
Kantonsarzt a.i.

Beilagen

- Formular "Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung FU"
- Formular "Antrag an das Familiengericht zur Anordnung einer ambulanten Massnahme zwecks Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung (FU)"
- Formular "Rückmeldung der Durchführungsstelle von Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen an das Familiengericht (§ 67 o EG ZGB)"
- Merkblatt fürsorgerische Unterbringung (FU)